

Fotos und DSGVO bei öffentlichen Veranstaltungen

Das Thema „Fotos und DSGVO“ ist ein weites Feld mit vielen Unklarheiten. Welche Fotos von wem sind erlaubt? Wo darf ich was noch veröffentlichen? Benötige ich eine Einwilligungserklärung? Muss ich dem Abgebildeten eine Datenschutzinformation überreichen?

Die folgenden Ausführungen sollen ein wenig Struktur in den Denkschubel zum Thema Fotos bringen. Allerdings müssen auch wir vorwegnehmen, dass die Rechtslage unsicher ist, weshalb auch wir aktuell keine rechtssichere Handlungsanweisung geben können.

I. Rechtmäßigkeit / Rechtsgrundlage

Auch auf öffentlichen Veranstaltungen ist das Fotografieren von Personen und Veröffentlichen des Bildes immer nur dann rechtmäßig, wenn es mir erlaubt ist.

1. Einwilligung

Erlauben kann mir das der Abgebildete selbst durch eine Einwilligung.

Die einzuholen ist oft schwierig, manchmal auch unmöglich. Denn zu Sportveranstaltungen haben wir Zuschauer. Die alle nach einer Einwilligung zu fragen, wird schwer umsetzbar sein, umso mehr, wenn viele Zuschauer auf einem Foto abgebildet sind. Ebenso ist es das mit den Teilnehmern zu Sportveranstaltungen. Es ist schlicht nicht umsetzbar, z.B. von allen gegnerischen Mannschaften Einwilligungserklärungen einzuholen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich zu in einem Informationspapier zu dieser Thematik positioniert.

[https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotoaufnahmen_im_rahmen_der_oeffentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf]

2. berechtigtes Interesse des Vereins

Dort wird festgestellt, dass neben der datenschutzrechtlichen Einwilligung auch ein berechtigtes Interesse des Vereins an einem Foto und dessen Veröffentlichung in Betracht kommt.

a. Worin besteht nun so ein „berechtigtes Interesse“ des Vereins an der Veröffentlichung von Bildern?

Ein solches berechtigtes Interesse besteht in dem Interesse des Vereins, über seine Aktivitäten zu informieren. Denn ohne diese Informationen weiß niemand, was der Verein bietet. Das sollen potentielle neue Mitglieder aber wissen. Und auch Ihre eigenen Mitglieder wollen informiert werden. Darunter fallen Dinge wie aktuelle Spielberichte, Spielbilder usw. Dennoch ist hier ein wenig Vorsicht geboten. Denn: Der Verein mag ein berechtigtes Interesse daran haben, über aktuelle Aktivitäten oder andauernde Aktivitäten zu informieren. Er hat aber vielleicht kein berechtigtes

Interesse mehr daran, dass er über eine Veranstaltung informiert, die lange zurück liegt. Deshalb sollte man Veröffentlichungen zeitlich beschränken.

b. Interessenabwägung

Wenn ich als Verein wegen eines berechtigten Interesses Bilder anfertige und veröffentliche, muss ich eine Interessenabwägung vornehmen. Denn: Ich darf eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann auf meine berechtigten Interessen stützen, wenn keine schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen entgegenstehen.

Wenn ich Bilder im Internet veröffentliche, muss mir Folgendes bewusst sein: „Die Veröffentlichung hat das Potential, einen schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen darzustellen. Denn die Bilder stehen im Internet einer unüberschaubaren Anzahl an Personen zum Zugriff bereit. Was Dritte mit diesen Bildern tun ist relativ schwer bis nicht kontrollierbar. Sie können nicht kontrollieren, wer die Bilder zu welchen Zwecken vervielfältigt. Darauf weist auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hin.

[\[https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotografien_im_rahmen_der_offentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf\]](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotografien_im_rahmen_der_offentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf)

Trotzdem „stehen im Regelfall bei öffentlichen Veranstaltungen so lange keine schutzwürdigen Interessen entgegen, wie eine Ansammlung von Personen dargestellt wird, ohne dass eine oder wenige Personen im Fokus des Motives stehen.“

[\[https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotografien_im_rahmen_der_offentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf\]](https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotografien_im_rahmen_der_offentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf)

Bei wenigen oder einzelnen abgebildeten Personen hingegen kann dies anders sein. Dabei kommt es auf den Einzelfall an.

Gegen eine Veröffentlichung spricht:

- Die Person ist in einer peinlichen Situation dargestellt.
- Die Person ist die Hauptfigur auf dem Bild.
- Die Person ist ein Kind. Kinder werden bezüglich der Interessenabwägung unter besonderen Schutz gestellt. Daher fällt eine Interessenabwägung bei Kindern im Zweifel zu Gunsten des Kindes und der Nichtveröffentlichung aus, so dass Sie hier die Einwilligung der Eltern benötigen.
- Die Person musste nicht mit einer Aufnahme rechnen.
- Sie veröffentlichen auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken

Bei der Abwägung spielt es auch eine Rolle, wie groß die Gefahr einer Rechtsverletzung bei Veröffentlichung ist. Diese Gefahr können Sie verringern, indem Sie Folgendes beachten:

- Laden Sie Bilder in geringer Auflösung hoch.
- Versehen Sie die Bilder mit einem Wasserzeichen.
- Begrenzen Sie die Veröffentlichungsdauer.

Eine hohe Gefahr besteht auch bei der Veröffentlichung auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken, die davon leben, dass Bilder geteilt und weiter verbreitet werden.

Merke:

Wenn auf Grund der genannten Kriterien das Interesse des Vereins nicht überwiegt, ist eine Einwilligung einzuholen.

Ein Muster einer solchen Einwilligungserklärung finden sie [hier](#).

II. Informationspflichten

Wenn personenbezogenen Daten erhoben werden –was beim Fotografieren geschieht –, müssen Sie den Betroffenen datenschutzrechtlich informieren. Nun können sie nicht jeden Zuschauer vorsorglich ein Infoblatt in die Hand geben. Das ist impraktikabel. Sie können auch bei einer Ansammlung von Menschen [Zuschauerränge] nicht zu jedem hingehen. Wenn Sie herausfinden wollten, wer da abgebildet ist, müssten Sie möglicherweise selbst den Datenschutz belasten.

Deshalb empfiehlt sich Folgendes:

- Hängen Sie einen gut sichtbaren Aushang mit der Information, dass Sie Bilder auf Grund berechtigter Interessen des Vereins fertigen, auf. Ein Muster gibt es [hier](#).
- Teilen Sie auf diesem Aushang auch mit, an wen sich der Betroffen wenden kann, wenn er das nicht möchte und woher er die Datenschutzinformation zu den Fotoaufnahmen vor Ort erhält.
- Schaffen Sie eine Möglichkeit, die Datenschutzinformationen zu erhalten. Ein Muster einer solchen Datenschutzinformation finden Sie [hier](#).

Vorsicht ist bei Formulierungen geboten, mit denen der Zuschauer mit Betreten des Sportplatzes pauschal eine Fotoerlaubnis erteilt. Eine Einwilligungserklärung ist an ganz konkrete Voraussetzungen geknüpft. Diese muss informiert und freiwillig erfolgen und nicht „mal nebenbei“ mit Betreten des Sportplatzes. Ob solche Aushänge und Schilder rechtlich wirksam sein können, muss daher im Einzelfall geprüft werden.

III. Einige Überlegungen zum Schluss:

Ob das „berechtigte Interesse“ die Rechtmäßigkeit sämtlicher Bilder einer öffentlichen Veranstaltung [auch solche von Teilnehmern und das Siegerfoto mit dem Sieger im Focus] oder nur Bilder von Zuschauern in Personengruppen und sonstigen Abgebildeten, die für eine Einwilligung aus den beschriebenen Gründen nicht greifbar sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Ausführungen des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationssicherheit beginnen mit dem Hinweis, dass sie unter dem Vorbehalt einer einheitlichen Abstimmung unter den Landesbeauftragten stehen und mit der Aussage:

„Die Veröffentlichung von Fotos, auf denen die abgebildete Person im Vordergrund steht, ist ausschließlich mit der Einwilligung der betroffenen Person möglich.“

[https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/tlfdi_umgang_mit_fotografungen_im_rahmen_der_oeffentlichkeitsarbeit_von_vereinen.pdf]

Davon soll es die beschriebenen Aussagen geben. Ein wenig lesen sich die Ausführungen des Landesbeauftragten jedoch so, als sei die Einwilligungserklärung die erste Wahl. Damit steht er nicht allein.

Nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes ist das jedoch eigentlich nicht so. Danach muss einer der in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO genannten Gründe vorliegen, dass eine Verarbeitung rechtmäßig ist. Die Einwilligung ist dort als erster Punkt genannt, das „berechtigte Interesse“ an sechster Stelle. In Sachen Bilder soll wohl die Einwilligung auch deshalb Vorrang genießen, weil eben das Veröffentlichen gerade im Internet eine hohe Gefahr für die Rechte der Abgebildeten birgt, umso mehr für die Hauptfigur des Bildes. So kommen Datenschützer an der Stelle durchaus zu dem Ergebnis, dass die abgebildete Person ein hohes Interesse an der Nichtveröffentlichung hat, welches das berechtigte Interesse des Vereins an der Nichtveröffentlichung überwiegen kann – jedenfalls, wenn die betroffene Person Hauptfigur des Bildes ist. Zu dieser Hauptfigur kann man [theoretisch] hingehen und eine Einwilligung einholen. Auch von seinen Teilnehmern kann man theoretisch im Anmeldeprocedere eine Einwilligungserklärung einholen. Bei Zuschauermengen sieht das schon anders aus. Ob eine solche Unterscheidung tatsächlich Bestand haben wird, muss sich zeigen. Schließlich meldet sich auch der Teilnehmer zu einer öffentlichen Veranstaltung an, zu der es üblicherweise ein Siegerfoto gibt. Hinzu kommt, dass es viele verschiedene Anmeldeformen gibt, bei denen nicht immer vom Teilnehmer eine Einwilligung eingeholt werden kann.

Sicherlich lässt sich auch trefflich darüber streiten, ob nicht zumindest für bestimmte Arten und Bereiche der Vereinsberichterstattung ein Presseprivileg gilt. [besondere Rechte für Vertreter der Presse]

Aktuell wird wohl demjenigen, der datenschutzrechtlich das Risiko scheut, in Bezug auf Fotos zu raten sein, mit dem Anmeldeprocedere Einwilligungserklärungen für Fotos einzuholen, auch auf die Gefahr hin, dass auf dem Siegerfoto jemand fehlt. Auch bei Kindern ist aktuell immer zur Einholung der Einwilligungserklärung zu raten. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken.

Auch wenn die vorherigen Ausführungen grundsätzlich für Bilder gelten, die Sie als Verein z.B. für Ihre Homepage anfertigen, sollten Sie die vor Ort anwesende Presse informieren, wer nicht abgebildet werden möchte. Denn wenn derjenige sich am nächsten Morgen in der Zeitung steht, wird ihm schwer erklärbar sein, dass dieses Bild auf Grund des Presseprivilegs rechtmäßig sein kann.

Zusammenfassend beachten Sie bei der Veröffentlichung von Fotos von öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

1. Hängen Sie an gut sichtbarer Stelle einen Aushang aus, indem Sie die Zuschauer über die möglichen Foto- und Filmaufnahmen informieren. Ein Muster gibt es [hier](#).
2. Stellen Sie eine vollständige Datenschutzinfo vor Ort zur Verfügung. Ein Muster gibt es [hier](#).
3. Erfragen Sie bei der Anmeldung Einwilligungserklärungen [zur Erforderlichkeit siehe oben unter „Einige Überlegungen zum Schluss“]
4. Nehmen Sie auch in die Datenschutzhinweise zur Anmeldung auf, dass Sie ein berechtigtes Interesse an Bildern von der Veranstaltung und deren Veröffentlichung haben. [Muster folgt in Kürze]
5. Wenn Kinder abgebildet sind und wenn Personen Hauptfigur des Bildes sind prüfen Sie, ob Sie eine Einwilligung haben. Ein Muster gibt es [hier](#).

Quelle: LSB Thüringen e.V.

Wir bitten um Verständnis, dass wir keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und die Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernehmen können. Die Informationen sind nur Anregungen und müssen auf den Einzelfall angepasst werden. Das Muster ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.